

## **Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Oststeinbek (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und § 7 der Satzung für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Oststeinbek (Marktsatzung) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2003 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der zugewiesenen Plätze auf dem Wochenmarkt werden Gebühren (Marktstandsgelder) nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den zugewiesenen Platz benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

Die Gebühr wird nach der jeweils längeren Seite des zugewiesenen Standplatzes in laufenden Metern berechnet. Bruchteile eines laufenden Meters werden voll gerechnet.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Nur für den Übergangszeitraum vom 15.10.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr zum Aufstellen von Verkaufsständen/-wagen 1,28 EUR für jeden Tag und laufenden Meter, mindestens jedoch die Gebühr für zwei laufende Meter.
- (2) Die Gebühren betragen auf dem Wochenmarkt zum Aufstellen von
  - Verkaufsständen/-wagen ohne Stromanschluss 1,30 EUR
  - Verkaufsständen/-wagen mit Stromanschluss 1,90 EURfür jeden Tag und laufenden Meter, mindestens jedoch die Gebühr für zwei laufende Meter.

- (3) Besetzt der Antragsteller den zugewiesenen Standort nicht oder räumt er ihn aus besonderen Gründen vorzeitig, so bleibt die Höhe der Gebühr unverändert.
- (4) Wird der Standplatz außerhalb der in § 2 der Marktsatzung festgesetzten Frist besetzt oder nicht geräumt, so ist für jeden angefangenen Tag der Benutzung eine weitere Gebühr zu entrichten.

## § 5 Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes am Markttag. Die Gebühren sind am Markttag bar bei der Marktaufsicht zu entrichten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 28. September 1983 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oststeinbek, 30. Sep. 2003



Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

  
Mentzel